

Pistenpolizei im Schneesport

Quelle

Schweizerische Beratungsstelle
für Unfallverhütung bfu
Laupenstrasse 11
CH-3008 Bern

Tel. 031 390 22 22
Fax 031 390 22 30
E-mail info@bfu.ch
Internet www.bfu.ch

Kontaktperson

Othmar Brügger

1. Ausgangslage

Die bfu hat im Januar 2005 bei der Kommunikation der Unfallzahlen im Schneesport erstmals die Anzahl verunfallter ausländischer Gäste auf Schweizer Schneesportabfahrten mit berücksichtigt. Ca. 70'000 Verunfallte mit Wohnsitz in der Schweiz und ca. 40'000 Verunfallte mit Wohnsitz im Ausland ergeben während 110 Betriebstagen ca. 1'000 Verletzte pro Tag.

NR Paul Günter hat daraufhin angekündigt, im Hinblick auf die Frühjahrsession 2005 eine Motion zum Thema *Verhalten auf den Skipisten/Pistenpolizei* einzureichen ¹⁾.

2. Selbstunfälle und Kollisionen

Während der Saison 2003/2004 verletzten sich 94 Prozent der Schneesportler ohne Fremdeinwirkung (Sturz und Kollision mit Objekt, oft als Folge der Nichtanpassung der Geschwindigkeit und Fahrweise). Der Anteil der Personen, die sich bei einer Kollision mit einer anderen Person verletzten, ist in den letzten zehn Jahren nicht angestiegen und betrug jeweils 5–7 Prozent. In den Jahren 2000 bis 2004 verunfallten 7 Personen tödlich bei einer Kollision auf der Piste.

3. Sorgfaltspflicht der Benützenden von Schneesportabfahrten

Die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder setzen den Massstab für sorgfältiges und verantwortungsbewusstes Verhalten und bezwecken die Vermeidung von Unfällen. Sie wurden im Jahr 2002 letztmals überarbeitet. Weil es in der Schweiz kein spezialgesetzlich geregeltes Skirecht gibt, zieht das Bundesgericht die FIS-Regeln als Massstab für die im Schneesport üblicherweise zu beachtende Sorgfalt heran. Die FIS-Regel 1 ist die Grundregel und lautet:

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

¹⁾ Nachtrag März 2006

NR Paul Günter hat am 28. Februar 2005 die Motion 05.3012 „Stopp den Pistenrasern“ in folgendem Wortlaut im Nationalrat eingereicht:

„Der Bundesrat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den interessierten Kreisen (Betreiber der Anlagen) das Verhalten auf den Skipisten besser zu regeln. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, um unsere Pisten sicherer zu machen und den zunehmend fahrlässiger rasenden Pistenrowdys Schranken zu setzen. Bei Bedarf sind gesetzliche Normen vorzuschlagen.“

Der Bundesrat hat in seiner Erklärung vom 14. September 2005 die Ablehnung der Motion beantragt.

4. Ordnungsdienst im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

Bergbahn- und Skiliftbetreiber unterliegen der Verkehrssicherungspflicht; diese ergibt sich u. a. aus dem Vertrag mit dem Benutzer, der eine Tageskarte oder ein Abonnement kauft. Die SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten halten fest, dass der Ordnungsdienst durch den Pisten- und Rettungsdienst besorgt wird. Geregelt werden ebenfalls die Befugnisse der im Ordnungsdienst eingesetzten Pisten- und Rettungsleute. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend, bestehen verschiedene Möglichkeiten, Verstösse zu ahnden. Dies sind z. B.

- Belehrung und Ermahnung der Fehlbaren
- Entzug des Fahrausweises (Art. 3 Transportverordnung TV), wenn Dritte offensichtlich gefährdet werden
- Verzeigung wegen Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 StGB); der Tatbestand verlangt eine konkrete Gefährdung

In den SKUS-Richtlinien ist auch festgehalten, dass der Pisten- und Rettungsdienst bei tödlichen oder andern offensichtlich schweren Unfällen, insbesondere bei Kollisionen, zwecks Beweissicherung unverzüglich die örtlich und sachlich zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen hat.

Der Ordnungsdienst wird in den Ausbildungskursen Pisten- und Rettungsdienst von Seilbahnen Schweiz instruiert.

5. Pistenpolizei: Kosten-Nutzen-Bilanz

Mit Pistenpolizei wäre ein staatliches Organ mit Straf- bzw. Bussenbefugnis gemeint, das zusätzlich zum Ordnungsdienst in den Schneesportgebieten zum Einsatz kommen würde. Dazu müsste eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, in der u. a. Ausbildung, Auftrag, Kompetenzen und Kostentragung geregelt sein sollten.

Geht man davon aus, dass während der Wintersaison 2'400 Polizeibeamte benötigt würden, um die 7'400 km Schneesportabfahrten zu überwachen, ergäben sich im Einführungsjahr einmalige Kosten von 144.8 Mio. Franken und in den Folgejahren wiederkehrende Kosten von 126.6 Mio. Franken.

Bei einem Rettungspotenzial von 630 verletzten und 1 toten Kollisionsopfer ergäben sich eingesparte volkswirtschaftliche Kosten von 9.9 Mio. Franken. Die Mehrkosten betrügen damit 116.7 Mio. Franken.

Reduzierte man die Zahl der Polizeibeamten, könnten einerseits die Kosten massiv gesenkt

werden, andererseits würde auch der zu erwartende Nutzen verringert. Geht man von 140 Polizeibeamten aus, ergäben sich jährliche Kosten (ohne Einführungsjahr) von 7.5 Mio. Franken. Die eingesparten Kosten beliefen sich auf 1.5 Mio. Franken. Die Mehrkosten betrügen damit immer noch 6.0 Mio. Franken.

Die Berechnungen zeigen, dass eine allfällige Einführung einer Pistenpolizei kaum Wirkung erzielt und sich auch finanziell nicht rechtfertigen lässt.

6. Ordnungsdienst: Kosten-Nutzen-Bilanz

Geht man davon aus, dass die Pisten- und Rettungsdienste mit den heutigen Beständen im Rahmen des Ordnungsdienstes die Aufgaben der zusätzlich 140 Polizeibeamten erfüllen (siehe Ziff.5), könnte ohne Mehrkosten ein Nutzen von jährlich 1.5 Mio. Franken erzielt werden. Wenn hierfür zusätzliches Personal notwendig wird, verringert sich der ausgewiesene Nutzen um die entsprechenden Personalkosten.

7. bfu-Position

Die bfu ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Grundlagen genügen, um Einzelpersonen, die Dritte gefährden oder schädigen, zivil- und strafrechtlich zu erkennen und zu belangen.

Auf die Einführung einer zusätzlichen Pistenpolizei mit Straf- bzw. Bussenbefugnis soll aus finanziellen und politischen Überlegungen verzichtet werden.

Um die Sicherheit auf den Pisten zu erhöhen, ist die Ausübung der Ordnungsdienstaufgaben durch die Angehörigen der Pisten- und Rettungsdienste zu intensivieren. Folgende Massnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- Aufnahme des Themas "Sicherheit" in das Marketingkonzept der Unternehmung
- Erstellung von Pflichtenheften für alle Angehörigen des Pisten- und Rettungsdienstes
- Einheitliche Kennzeichnung der Pistenpatrouilleure als Sicherheitsleute
- Information der Pistenbenützendenden über Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitsleute
- Erhöhung der Präsenz der Sicherheitsleute auf den Pisten
- Sofortiges und konsequentes Eingreifen gegenüber Fehlbaren
- Permanente Fortbildung der Sicherheitsleute im Ordnungsdienst

Die bfu ist überzeugt, dass bei konsequenter Durchführung des Ordnungsdienstes durch die Unternehmungen das gefährliche Verhalten der rücksichtslosen Schneesportler deutlich eingeschränkt werden kann.

Organisatorische Massnahmen, wie z. B. das Bereitstellen von abgesperrten Pisten für sportliche Fahrer oder klar von den Pisten getrennten Sonderanlagen (Half Pipes, Obstacle Parks) für Freestyler, tragen nach wie vor ebenfalls zur Sicherheit beim Schneesport bei.

Die aktuellen Kampagnen "Enjoy sport – protect yourself" (bfu), "Control your speed" (SKUS) und "Check the risk. Mehr Vorsicht auf und neben der Piste" (Suva) haben ein gemeinsames Ziel: Reduktion der Zahl und Schwere von Verletzungen beim Schneesport.